

Art. 93, Erl. 1, 2; Art. 94, Erl. 1, 2

1. Vor der Bildung des Staatsrates war der Amtseid vor dem Präsidenten der Republik abzulegen.

2. Einen Amtseid der Regierungsmitglieder kannte die WRV nicht, einen solchen kennt aber das GG (Art. 64 Abs. 2 GG). Im Gegensatz zu dem Amtseid des Staatspräsidenten früher (Art. 102 a. F.) und jetzt zu dem der Mitglieder des Staatsrates (Art. 103) ist eine besondere Eidesformel nicht vorgeschrieben. Mit der eidlichen Verpflichtung wird das Amt angetreten. Vorherige Amtsausübung ist unzulässig. Vor der Vereidigung vorgenommene Amtshandlungen sind aber nicht unwirksam.

Artikel 94 Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer.

1. Die parlamentarische Verantwortlichkeit besteht sowohl für die Regierung als Kollegium (-> Erl. 1 zu Art. 100), wie für das einzelne Regierungsmitglied für sein Ressort (-> Erl. 2 zu Art. 98).

2. § 1 Abs. 1 Ministerratsgesetz 1958 kumuliert zur Verantwortlichkeit eine Rechenschaftspflicht des Ministerrats. Er muß also in gewissen Abständen der Volkskammer über seine Tätigkeit berichten. Ferner erweiterte § 1 Abs. 2 die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden des Ministerrats sowie jedes Mitglieds von der Ressortverantwortlichkeit, die § 1 Abs. 4 bestätigte, auf die Verantwortlichkeit des einzelnen für die gesamte Arbeit des Ministerrates. Praktische Bedeutung ist dieser Erweiterung nicht beizumessen, da die Einzelverantwortlichkeit doch nur so geltend gemacht werden kann, daß jedes der Mitglieder zur Verantwortung gezogen wird. Es erscheint unmöglich, nur einen Teil der Mitglieder für die Tätigkeit des Ministerrates im ganzen verantwortlich zu machen, den anderen Teil aber nicht. Das Geltendmachen der Einzelverantwortlichkeit insgesamt ist indessen der der Gesamtverantwortlichkeit gleichzusetzen. Insbesondere muß es als ausgeschlossen gelten, über das Geltendmachen der Einzelverantwortlichkeit jedes Mitglieds des Ministerrates den Sturz der Regierung entgegen Art. 92 zu erzwingen. Freilich ist dieses Problem nur rein theoretisch, da es im Parlament eine Pluralität des Willens voraussetzt, diese aber nicht vorhanden ist.

Wegen der Voraussetzung und der Folgen des Vertrauenszugs für die Regierung in ihrer Gesamtheit -> Erl. zu Art. 95.

Wegen der Voraussetzung und der Folgen des Vertrauenszugs für ein einzelnes Regierungsmitglied -> Erl. zu Art. 96.